

02/21

10. August 2021

Rundschreiben

**Richtlinie zur Umsetzung des Mutterschutzes im Studium
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**
(Beschluss der Hochschulleitung vom 14.04.2021)

htw

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Richtlinie zur Umsetzung des Mutterschutzes im Studium an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

(Beschluss der Hochschulleitung vom 14.04.2021)

Das neue Mutterschutzgesetz – und der darin enthaltene Gesundheits- und Diskriminierungsschutz – gilt seit 01.01.2018 erstmals auch für Studentinnen. Das Gesetz regelt den Schutz der Gesundheit der schwangeren und stillenden Studentin und ihres Kindes sowie die Fortführung der hochschulischen Ausbildung der Studentin, soweit dies verantwortbar ist (Teilhabeanspruch der Frau in Schwangerschaft und Stillzeit). Benachteiligungen, die sich im Rahmen der hochschulischen Ausbildung während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit ergeben können, soll entgegengewirkt werden.

Folgende **Grundsätze** legt die Hochschulleitung für die hochschulinterne Umsetzung des MuSchG an der HTW Berlin fest:

1. Die relevanten Regelwerke, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der HTW Berlin, entsprechen den Vorgaben des MuSchG.
2. Individuelle Lösungen werden so niedrigschwellig wie möglich gefunden.
3. Die rechtlichen Vorgaben sollten im Sinne der Betroffenen großzügig ausgelegt werden.
4. Nachteilsausgleiche, die einzelne Härtefälle betreffen, bedürfen einer Einzelfallprüfung. Aus einer Einzelfallentscheidung ergibt sich kein Automatismus für andere Fälle. Das Gebot der Chancengleichheit ist zu beachten. Gleichzeitig gilt, dass Nachteilsausgleichsgebot und Gleichbehandlungsgebot keine Gegensätze sind. Das Gebot der Chancengleichheit ist zu beachten. Es entscheiden die Prüfungsausschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen.

Um den Hochschulen den Umgang mit dem komplexen Rechtsgebiet des Mutterschutzes in Bezug auf Studentinnen zu erleichtern, wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom „Runden Tisch zum Mutterschutz im Studium“ unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden ein Leitfaden erarbeitet. Dieser kann den Verantwortlichen an der HTW Berlin als Handlungs- und Entscheidungshilfe dienen.

Die Hochschulleitung legt für die **Umsetzung des MuSchG an der HTW Berlin** die folgenden **Abläufe und Zuständigkeiten** fest, soweit dies nicht in Satzungen der HTW Berlin anderweitig geregelt ist.

Regelungsbereich lt. MuSchG	Abläufe	Zuständigkeit
Information und Beratung	Das MuSchG, das Rundschreiben zur Umsetzung des MuSchG sowie die relevantesten Informationen dazu werden auf den Webseiten der Sicherheitsingenieur_innen und des Familienbüros der Hochschule veröffentlicht und somit den Studentinnen und den Funktionsträger_innen (insb. Studienfachberater_innen, Prüfungsausschussvorsitzende und Frauenbeauftragte) zur Verfügung gestellt.	Sicherheitsingenieur_in, Familienbüro
	Mit Fragen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie können sich die Studentinnen an die Frauenbeauftragten oder das Familienbüro zu vertraulichen Informations- und Beratungsgesprächen wenden. In den Gesprächen wird auf die Gefährdungsbeurteilung durch die Sicherheitsingenieur_innen im Rahmen des Mutterschutzes sowie auf die (→) Schwangerschaftsmitteilung hingewiesen.	Hauptberufliche Frauenbeauftragte, nebenberufliche Frauenbeauftragte, Familienbüro
	Der Studentin wird ein persönliches Gespräch mit dem/der Sicherheitsingenieur_in über mögliche Anpassungen der Ausbildungsbedingungen angeboten, die ihren Bedürfnissen während der Schwangerschaft und der Stillzeit entsprechen. Darüber hinaus hat die Studentin Anspruch auf ein persönliches Gespräch mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der Studienfachberater_in über die akademischen Bedingungen des Studiums (z.B. Studienplanung, Prüfungsmodalitäten, etc.).	Sicherheitsingenieur_in, Prüfungsausschussvorsitzende_r, Studienfachberater_in
Schwangerschaftsmitteilung	Auf die Schutzrechte des MuSchG kann sich eine Studentin nur dann berufen, wenn sie ihre Schwangerschaft der Hochschule offiziell mitteilt. In ihrem eigenen Interesse ist eine Mitteilung so früh wie möglich zu empfehlen, dies soll schriftlich oder per Email unter Beifügung der Kopie der ersten Seite des Mutterpasses an den ASS geschehen. Die Beantragung eines Urlaubssemesters wegen Schwangerschaft gilt grundsätzlich als Mitteilung der Schwangerschaft.	ASS
	Die Schwangerschaft wird an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) gemeldet.	Sicherheitsingenieur_in

Regelungsbereich lt. MuSchG	Abläufe	Zuständigkeit
Anlasslose und anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung (GBU)	<p>GBU werden anlasslos für Seminarräume, Hörsäle, Labore, Studios und Werkstätten durchgeführt und sind dort einsehbar. In die anlasslose GBU werden neben den physischen auch die psychischen Gesundheitsgefährdungen sowie die Gefährdungen durch Biostoffe einbezogen. Die Gruppe der Schwangeren und Stillenden wird besonders berücksichtigt.</p> <p>Grundlage für die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung bildet die anlasslose Gefährdungsbeurteilung. Erstere ist durch die persönlichen Angaben der Studentin zu konkretisieren, Anpassungen hinsichtlich des aktuellen Ausbildungsverlaufs der Studentin sind zu beachten und entsprechend den ggf. festzusetzenden Schutzmaßnahmen zu aktualisieren. Die Studentin soll aktiv bei der Erstellung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung mitwirken.</p> <p>Die Hochschule unterrichtet die Studentin unaufgefordert und in angemessener Weise über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und über die damit gegebenenfalls verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Studentin kann Einsicht in die Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung erhalten.</p>	Sicherheitsingenieur_in
Mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahme: Freistellung für Untersuchungen	<p>Hat die Studentin ihre Schwangerschaft mitgeteilt, gelten für sie folgende Regelungen: Termine für Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft soll die Studentin außerhalb der von der Hochschule vorgesehenen Zeiten für Lehrveranstaltungen vereinbaren. Ist dies nicht möglich, muss sie für diese Untersuchungen freigestellt werden.</p> <p>Die Studentin hat einen Anspruch auf Ausbildung. Ist ein rechtzeitiges Nachholen der Veranstaltung oder ein Ersatz nicht möglich und würde eine Nichtanerkennung der Ausbildungszeiten/-veranstaltungen zur Verzögerung des Ausbildungsziels führen, ist ein (→) Nachteilsausgleich zu prüfen.</p>	Modulverantwortliche
Mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahme: Ruheräume	Die Hochschule muss der schwangeren Studentin ermöglichen, sich während der Pausen und kurzen Ausbildungsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinzusetzen	ATD, Sicherheitsingenieur_in

Regelungsbereich lt. MuSchG	Abläufe	Zuständigkeit
	oder hinzulegen und auszuruhen. Auch stillenden Frauen müssen geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden. Dafür vorgesehene Räume werden auf der HTW-Webseite bekannt gegeben.	
Mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahme: Ausbildungszeiten	<p>Für die Teilnahme schwangerer und stillender Studentinnen an der Ausbildung gelten gesetzliche Vorgaben zu aktiven Zeiten sowie zu Ruhezeiten, die bei Organisation und Durchführung des Studiums seitens der Hochschule zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um einen geeigneten Studienplan zu beraten und schriftlich festzuhalten, vereinbart die Studentin mit dem oder der Studienfachberater_in einen Beratungstermin.</p> <p>Prüfungsrechtliche Festlegungen sind von der Studentin beim Prüfungsausschuss zu beantragen (→ Nachteilsausgleich).</p>	Studienfachberater_in, Prüfungsausschussvorsitzende_r, Praktikumsbeauftragte_r
Mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahme: Schutzfristen vor und nach der Entbindung; Verzicht auf Schutzfristen	Die Schutzfrist vor der Entbindung beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung. Die Schutzfrist nach der Entbindung endet im Normalfall acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Weicht der tatsächliche Geburtstermin vom errechneten Geburtstermin ab, greifen Sonderregelungen.	
	<p>Die Studentin kann selbst entscheiden, ob sie die vor- und nachgeburtlichen Schutzfristen in Anspruch nehmen oder ihr Studium fortsetzen will.</p> <p>Will die Studentin auf die Schutzfristen verzichten, teilt sie das dem ASS mit. Der Sachverhalt ist im CMS zu vermerken. Die Hochschule stellt sicher, dass die beteiligten Stellen unverzüglich über die Wiederaufnahme des Studiums in der verkürzten Schutzfrist informiert werden.</p> <p>Die Studentin kann zum Thema <i>Schutzfristen</i> eine Beratung bei dem oder der Studienfachberater_in oder dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden in Anspruch nehmen.</p>	ASS, Studienfachberater_in, Prüfungsausschussvorsitzende_r
Verzicht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Die Studentin kann ihre Teilnahmeerklärung für Ausbildungsveranstaltungen gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden oder der Prüfungsverwaltung jederzeit widerrufen, auch unmittelbar vor Prüfungsbeginn. Die Erklärungen sollen schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Das	Prüfungsausschuss, Prüfungsverwaltung

Regelungsbereich lt. MuSchG	Abläufe	Zuständigkeit
	<p>Familienbüro stellt auf seiner Webseite ein Antragsformular zur Verfügung.</p> <p>Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen. Ein nicht wahrgenommener Prüfungstermin einer Modulabschlussprüfung gemäß § 10 oder § 11 RStPO wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. Abweichend davon ist bei modulbegleitend geprüften Studienleistungen gemäß § 12 RStPO im Fall der Versäumnis des vereinbarten Leistungstermins von der Studentin unverzüglich nachzuweisen, dass sie die Gründe dafür nicht zu vertreten hat; anderenfalls ist die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss, § 16 Abs. 2 RStPO.</p> <p>Bei gesundheitlichen Problemen aufgrund der Schwangerschaft, die während der Prüfung auftreten, kann die Prüfung unterbrochen werden. Ein Antrag auf Annullierung der Prüfung muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich mit einem Nachweis in der Prüfungsverwaltung gestellt werden. Ein entsprechendes Formular findet sich auf der Webseite des Familienbüros. Die Entscheidung über die Annullierung einer abgebrochenen Prüfung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.</p>	
<p>Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen</p>	<p>Die Anwesenheitszeit bei Lehrveranstaltungen, die mindestens für die Prüfungszulassung erforderlich ist, wird je Lehrveranstaltung bzw. Modul prozentual festgelegt und kann in den Modulbeschreibungen ergänzt werden. Wird keine Festlegung getroffen, gilt eine maximale Reduktion von 25 Prozent der Anwesenheitszeiten bzw. anderer quantitativ festgelegter Prüfungsvoraussetzungen. Beispiel: Prüfungsvoraussetzung für die schriftliche Modulabschlussprüfung/ Klausur ist das Absolvieren von 8 von 10 Laborversuchen; bei Studentinnen, für die das MuSchG zutrifft, das Absolvieren von mindestens 6 von 10 Laborversuchen.</p> <p>Die Reduktion von Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung beinhalten keine Reduktion für die Prüfung selbst. Das heißt, dass die Studentin die fehlenden Inhalte und Kompetenzerwerbe wegen terminlicher Versäumnisse auf</p>	

Regelungsbereich lt. MuSchG	Abläufe	Zuständigkeit
	<p>anderen Wegen nacharbeiten muss.</p> <p>Die Studentin hat einen Anspruch auf Ausbildung. Ist ein rechtzeitiges Nachholen der Veranstaltung oder ein Ersatz nicht möglich und würde eine Nichtanerkennung der Ausbildungszeiten/-veranstaltungen zur Verzögerung des Ausbildungsziels führen, ist ein (→) Nachteilsausgleich zu prüfen.</p>	
Mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahme: Stillen des Kindes	<p>Nimmt die Studentin nach der Geburt ihres Kindes (nach dem Ende der Schutzfristen oder nach dem Ende der Elternzeit) ihr Studium wieder auf, während sie noch stillt, darf die Hochschule die Studentin nur Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen ihre Gesundheit und die ihres Stillkindes ausreichend geschützt ist (→ Gefährdungsbeurteilung). Für die während des Studiums erforderlichen Stillzeiten gelten die gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die Studentin kann nach der Entbindung bei Fortführung ihres Studiums während der Stillzeit eine Beratung bei dem oder der Studienfachberater_in in Anspruch nehmen, um einen individuellen Studienplan zu erstellen.</p>	Sicherheitsingenieur_in Studienfachberater_in
Alternative Ausbildungsangebote	<p>Alternative Ausbildungsangebote sind als Schutzmaßnahmen im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Das können bspw. sein: Umgestaltung der Ausbildungstätigkeiten durch zeitliche Umgestaltung, Ersatz- oder Nachholtermine oder räumliche/ sachliche Umgestaltung, Digitalisierung der Lehre.</p> <p>Ist die Unterbreitung eines Alternativangebots seitens der Hochschule nicht möglich, besteht ein – ggf. teilweises – Ausbildungsverbot, sodass die Hochschule die Studentin nicht an den betreffenden Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen lassen darf. Die Verpflichtung der Hochschule, der Studentin vorrangig und soweit möglich eine andere Ausbildungsveranstaltung anzubieten, erfüllt neben dem Gesundheitsschutz auch den präventiven Gesetzauftrag, eine Benachteiligung der Studentin zu vermeiden, die durch ein – in dem Fall verfrühtes – Ausbildungsverbot ggf. auftreten können.</p>	Prüfungsausschuss und/oder der/die Dozent_in/Prüfer_in in Kooperation mit Sicherheitsingenieur_in <u>und</u> Laborleiter_in

Regelungsbereich lt. MuSchG	Abläufe	Zuständigkeit
Mutterschutzrechtlicher Nachteilsausgleich	<p>Hier geht es sowohl um den Ausgleich von Nachteilen, die sich unmittelbar aus schwangerschafts-, mutterschafts- und stillbedingten Einschränkungen und Beeinträchtigungen ergeben (z. B. Verzögerung des Studiums) als auch um den Ausgleich von Nachteilen aufgrund der Festsetzung (→) mutterschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen.</p> <p>Der mutterschutzrechtliche Nachteilsausgleich greift nachrangig, nämlich dann, wenn es der Hochschule durch andere Schutzmaßnahmen (→ alternative Ausbildungsangebote) nicht gelungen ist, eine Fortsetzung der Ausbildung ohne unangemessene Nachteile zu gewährleisten. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist das gemäß MuSchG der Fall, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ihr Studium über das rein aus den gesetzlichen Schutzmaßnahmen ableitbare Maß hinaus signifikant verlängert (z. B. wenn sich durch die bloße Wahrnehmung der Mutterschutzfrist von 3,5 Monaten das Studium um zwölf Monate verlängert, weil bspw. ein Prüfungstermin nur einmal jährlich angeboten wird); - sie bereits abgelegte (Teil-)Studienleistungen vollständig wiederholen muss, weil die Leistungserbringung schwangerschaftsbedingt unterbrochen wurde (z. B. Praktikum); oder - sie ihr Studium nicht mit der gewünschten inhaltlichen Ausrichtung durchführen kann, sie also in signifikantem Ausmaß nicht entsprechend ihrer inhaltlichen Schwerpunktsetzung bzw. Neigung aus dem Ausbildungsangebot wählen kann. <p>In den genannten Fällen hat die Hochschule zu eruieren, ob für die Studentin Nachteile entstehen können und falls ja, welcher Nachteilsausgleich jeweils gewährt werden kann. Die praktische Umsetzung klärt die Studentin mit der betreffenden Lehrperson unter Beteiligung des Prüfungsausschusses, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Familienbüro oder der jeweils zuständigen nebenberuflichen Frauenbeauftragten. Über den Antrag der Studentin auf Nach-</p>	<p>Lehrperson</p> <p>Familienbüro, nebenberufliche Frauenbeauftragte</p> <p>Prüfungsausschuss</p>

Regelungsbereich lt. MuSchG	Abläufe	Zuständigkeit
	teilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung wird der Studentin von der Prüfungsverwaltung schriftlich mitgeteilt.	
Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich	Studentinnen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich für eine konkrete Prüfung (andere Prüfungsform, anderer Prüfungstermin) mit einem Attest von einem Arzt bzw. einer Ärztin beantragen, wenn ihr Gesundheitszustand, z.B. langes Sitzen oder ein Verbot von Toilettengängen während der Prüfung nicht zulässt. Das Familienbüro stellt auf seiner Webseite ein Antragsformular zur Verfügung.	Prüfungsausschuss, Lehrbeauftragte_r, nebenberufliche Frauenbeauftragte
Nachteilsausgleich: Moderationsgespräch bei strittigen Fällen	<p>Strittige Fälle, die an die hauptberufliche Frauenbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen von der Studentin herangezogen werden, bearbeitet diese im Einvernehmen mit der zuständigen nebenberuflichen Frauenbeauftragten.</p> <p>Die Frauenbeauftragte bewertet den Fall, gegebenenfalls holt sie andere Einschätzungen ein. Kommt sie zu dem Schluss, dass der Fall in einem Moderationsgespräch geklärt werden sollte und erklärt die Studentin ihr Einverständnis, kontaktiert sie den oder die Vorsitzende_n des betroffenen Prüfungsausschusses mit der Bitte um ein klärendes Gespräch.</p> <p>An einem Moderationsgespräch nehmen die Frauenbeauftragte oder ihre Stellvertreterin, der oder die Vorsitzende des betroffenen Prüfungsausschusses sowie die Studentin teil. Das jeweils zuständige Dekanat kann, sofern die Studentin einverstanden ist, ebenfalls teilnehmen.</p>	nebenberufliche Frauenbeauftragte, hauptberufliche Frauenbeauftragte, Prüfungsausschussvorsitzende_r, Dekanat
Nachteilsausgleich: Beschwerdeverfahren	Eine ungerechtfertigte Ablehnung des Nachteilsausgleichs stellt eine Diskriminierung wegen des Geschlechts dar. Beschwerden können gemäß der Antidiskriminierungsrichtlinie der HTW Berlin eingereicht werden. Gemäß dieser Richtlinie besteht ein Beratungsanspruch.	Antidiskriminierungsstelle

Quellen

Antidiskriminierungsrichtlinie der HTW Berlin. Download: <https://www.htw-berlin.de/einrichtungen/vertretungen-beauftragte/antidiskriminierungsbeauftragte/>

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG). Download: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018

Runder Tisch zum Mutterschutz im Studium (2019): Leitfaden für Hochschulen zum Mutterschutz im Studium (PDF-Dokument). Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94398/mutterschutzgesetz-data.pdf+%cd=10&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-d>